

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkungen
 Grundlagen und Anliegen
2. Wer kann eine Förderung beantragen?
3. Was kann gefördert werden? Was wird nicht gefördert?
4. Förderbedingungen
5. Antrag
6. Bewilligung und Bewilligungsbescheid
7. Verwendung und Abrechnung
8. Rückforderung der Zuwendung

1. Vorbemerkungen

Im Land Brandenburg ist die Kulturförderung gem. Artikel 34 der Landesverfassung

„Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert.“

verfassungsrechtliche Pflichtaufgabe.

Weiterführend dazu regelt § 2 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Aufgaben der Gemeinden und Städte bei der Förderung des kulturellen Lebens und der Vermittlung des kulturellen Erbes.

Die Stadt Eisenhüttenstadt bekennt sich zu dieser öffentlichen Förderung, da die kulturelle Vielfalt als wichtiger Standortfaktor und Multiplikator für die Wirtschaft, den Tourismus und das Sozialgefüge geschätzt wird.

Mit der Förderung der Kulturarbeit bekennt sich die Stadt Eisenhüttenstadt zur Realisierung der verschiedensten Aktivitäten auf den Gebieten der Kultur-, Kunst- und Brauchtumpflege und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der kulturellen Bedürfnisse aller Einwohner.

Anliegen der Förderung sind:

- das kulturelle Leben der Stadt zu erhalten und zu pflegen und die Entwicklung aller Kulturbereiche und Kunstgattungen zu ermöglichen
- die Arbeit aller kulturellen Veranstalter zu unterstützen
- das Vorhalten eines bedarfsgerechten Verhältnisses zwischen den Angeboten der kommunalen Einrichtungen und der freien Kulturarbeit
- gemeinschaftliche Projekte von Erwachsenen/Jugendlichen und/oder Kindern die zur Verständigung der Generationen und/oder Soziokulturen beitragen.

Die Projekte bzw. Maßnahmen sollen allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Eisenhüttenstadt zugänglich sein.

2. Wer kann eine Förderung beantragen?

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind

- gemeinnützige Vereine, Gruppen, Stiftungen (juristische Personen)
- Initiativen oder
- Einzelpersonen

die einen Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt leisten, deren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Eisenhüttenstadt liegt und keine kommerziellen Anbieter sind.

3. Was kann gefördert werden? Was wird nicht gefördert?

Gefördert werden können:

- Honorare, z. B. Choreografen, Regisseure, Musikproduzenten u. ä. (Honorarverträge sind vorzulegen)

- kulturelle Sachkosten, wie Neuanschaffung oder Instandsetzung von Instrumenten und Kostümen, Kauf von Noten und Literatur u. a., wobei der Wert des einzelnen Gegenstandes bzw. einer Anlage als Sachgesamtheit 150 EURO netto nicht überschreiten darf
- Betriebskosten (u.a. Post- und Fernmeldegebühren, Energiekosten, Miete...) und
- Veranstaltungskosten (u.a. Druck- und Werbekosten, Reisekosten...).

Nicht gefördert werden:

- Honorare, die nicht mit dem zur Förderung beantragten Projekt zusammen hängen
- Unterrichtsprojekte an den Schulen
- Maßnahmen kommerzieller Anbieter
- Maßnahmen kommunaler Kultureinrichtungen
- Stadt- und Ortsteilfeste, Country-Feste u. ä. Maßnahmen
- Repräsentationskosten (z. B. Gastronomie, Gastgeschenke, Blumen)
- Unterbringung von Teilnehmern
- Vorhaben die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

4. Förderbedingungen

Die Stadt Eisenhüttenstadt fördert im Rahmen der vorgenannten Ziffern 2 und 3, dabei werden die finanziellen Zuwendungen ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des laufenden Jahres gewährt. Eine jahresübergreifende Förderung ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Kommerzielle Anbieter sind von der Förderung ausgeschlossen.

Insbesondere werden Projekte/Vorhaben/Maßnahmen gefördert, welche die Existenz und Arbeit der Vereine, Initiativen oder juristischen Personen sichern, ansonsten aus finanziellen Gründen nicht realisierbar wären oder die von besonderem öffentlichem Interesse sind.

Die jeweilige Maßnahme muss innerhalb des Kalenderjahres der Bewilligung begonnen und abgeschlossen werden.

Das Eigeninteresse des Antragstellers muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen oder Leistungen im Umfang von mindestens 20 % nachgewiesen werden.

Die finanziellen Zuwendungen erfolgen in Form einer Zuwendung als Anteilsfinanzierung für Projekte/Vorhaben/Maßnahmen gemäß Ziffer 3 der Richtlinie.

Die Förderhöhe beträgt max. 80 % der förderfähigen Gesamtkosten und darf 2.000 EURO nicht übersteigen.

Pro Kalenderjahr können maximal zwei Anträge von einem Antragsteller zu unterschiedlichen Projekten/Vorhaben/Maßnahmen gestellt werden.

Mit dem Projekt/dem Vorhaben/der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Antragsteller den Bewilligungsbescheid erhalten hat.

Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist in Ausnahme möglich und ist beim Bereich Kultur und Sport der Stadt Eisenhüttenstadt schriftlich (Anlage 1) zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

Eine nachträgliche Finanzierung von Projekten/Vorhaben/Maßnahmen ist ausgeschlossen.

5. Antrag

Die Anträge sind schriftlich bis 31.03. (Poststempel gilt) des laufenden Jahres im Bereich Kultur und Sport der Stadt Eisenhüttenstadt einzureichen.

Im begründeten Ausnahmefall können Anträge auch nach der vorgenannten Frist eingereicht werden.

Für die Antragsstellung ist das entsprechende Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Projektbeschreibung/Beschreibung der Maßnahme
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) (Gegenüberstellung aller Einnahme- und Ausgabepositionen) (Anlage 2)
- Nachweis der Eigenmittel (Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Werbung, Verkauf von ...)
- Zuwendungsanträge/Zuwendungen an/von Dritte/n
- bei Vereinen, Gruppen und Stiftungen
 - aktuelle Satzung
 - aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
 - aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit des zuständigen Finanzamtes.

Die Stadt Eisenhüttenstadt behält sich vor, weitere über die vorstehende Aufstellung hinausgehende Unterlagen anzufordern.

Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden und verspätet eingegangene Anträge können bei der Vergabe der Zuwendungen nicht berücksichtigt werden.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P – Bbg (in der jeweils gültigen Fassung) sind zu beachten und einzuhalten.

6. Bewilligung und Bewilligungsbescheid

Über die Vergabe der Zuwendungen entscheidet bis 500 EURO der Hauptverwaltungsbeamte im Rahmen der Festlegungen dieser Richtlinie.

Der Bereich Kultur und Sport der Stadt Eisenhüttenstadt unterbreitet dem Ausschuss für Kultur und Sport eine fachliche Stellungnahme zur Vergabe der Zuwendungen bei Anträgen über 500 EURO. Der Ausschuss für Kultur und Sport erteilt der Verwaltung eine abschließende Empfehlung zur Zuschusshöhe und zu ggf. weiteren notwendigen Bedingungen.

Im Bewilligungsbescheid, welcher vom Bereich Kultur und Sport der Stadt Eisenhüttenstadt erstellt wird, sind die Höhe der Förderung, der Verwendungszweck und der Bewilligungszeitraum festgelegt.

Der Bewilligungszeitraum kann auf Antrag bis längstens zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres verlängert werden. Die für die Verzögerung/ Veränderung bestehenden objektiven Gründe, sind vom Antragsteller unverzüglich schriftlich darzulegen.

Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das angegebene Konto des Antragstellers.

Der oder die Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, in Publikationen (Presseveröffentlichungen, Broschüren, Plakaten u. ä.) die Förderung durch die Stadt Eisenhüttenstadt in geeigneter Weise (z.B. Logo der Stadt Eisenhüttenstadt) deutlich zu machen. Ein Belegexemplar ist jeweils dem Verwendungsnachweis beizufügen.

7. Verwendung und Abrechnung

Bewilligte Zuwendungen sind ausschließlich für den im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zweck zu verwenden. Sie sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Bereiches Kultur und Sport der Stadt Eisenhüttenstadt zulässig.

Der oder die Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage 3), eine ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen.

Dafür sind prüfbare Abrechnungen und Nachweise, unter Beifügung von Kopien der Originalbelege einzureichen. Die Abrechnung muss spätestens 4 Wochen nach Beendigung der geförderten Maßnahme vorgelegt werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die Stadt Eisenhüttenstadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen der oder des Zuwendungsempfangenden sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

Für den Zuwendungsempfangenden besteht die Pflicht, nicht verwendete Mittel der Höhe nach anzuzeigen und an die Stadt Eisenhüttenstadt zurückzuzahlen.

Zweckentfremdet eingesetzte Zuwendungen werden zurückgefordert.

8. Rückforderung der Zuwendung

Eine Zuwendung kann widerrufen werden und der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist
- die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet worden ist
- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde
- nachträglich Zuwendungen von Dritten für das beantragte Vorhaben ausgezahlt wurden und diese dem Bereich Kultur und Sport der Stadt Eisenhüttenstadt nicht gemeldet wurden und
- Auflagen und Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten wurden.

Die Kulturförderrichtlinie der Stadt Eisenhüttenstadt tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie vom 14.12.2015 in der Fassung der 1. Änderung der Kulturförderrichtlinie vom 20.10.2016 außer Kraft.

Anlagen:

Antrag auf Kulturförderung (Anlage 1)

KFP (Anlage 2)

Verwendungsnachweis (Anlage 3)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P –Bbg in der jeweils gültigen Fassung sind Anlage zum Bewilligungsbescheid